

**Zeitschrift:** Bulletin de l'Association suisse des électriciens  
**Herausgeber:** Association suisse des électriciens  
**Band:** 36 (1945)  
**Heft:** 23

**Artikel:** Fischereirechte und Wasserkraftkonzessionen  
**Autor:** Wettstein, B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1056522>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Fischereirechte und Wasserkraftkonzession

Von B. Wettstein, Zürich

347.246

*Die Wasserrechtskonzession begründet ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Beliehenen, in welcher alle gegenseitigen Rechte und Pflichten enthalten sind. Eine einseitige Abänderung der Konzession durch das verleirende Gemeinwesen ist nicht zulässig. Darüber besteht eine feste Rechtsprechung des Bundesgerichtes, die unlängst durch einen weiteren Entscheid aus dem Kanton Glarus bereichert wurde. Zur Diskussion standen die Fischereirechte im Stausee Garichte, die durch eine Konzessionsbestimmung dem Kraftwerke übertragen worden waren.*

1. Die Verleihung oder Anerkennung von Rechten zum Fischfang in öffentlichen Gewässern fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Diese besitzen die Fischereihoheit und sind darin von Bundes wegen nur durch das Eidgenössische Fischereigesetz vom Jahre 1888 beschränkt, welches jedoch in der Hauptsache nur Vorschriften technischer Natur enthält (Fanggeräte, Schonzeit usw.). Die Bewilligung zur Ausübung des Fischfangs wird in den meisten Kantonen durch die Kantonsbehörde erteilt. Es handelt sich dabei rechtlich um Polizeibewilligungen oder auch um echte Konzessionen. Häufig wird auch die zivilrechtliche Form des Pachtvertrages gewählt.

2. Die Fischereihoheit besteht nicht nur an natürlichen, öffentlichen Gewässern, sondern auch an solchen, die im Zusammenhang mit Kraftwerken künstlich erstellt werden (Staubecken, Kanäle usw.). Wird beispielsweise ein Bergbach, der nach kantonalem Recht der allgemeinen Fischerei zugänglich ist, aufgestaut, so wird auch der Stausee zum öffentlichen Gewässer und untersteht der kantonalen Fischereihoheit.

3. Die Kantonsregierung als Verleihungsbehörde für Wasserrechte ist befugt, in die Konzession Bestimmungen über die Fischereirechte in den neu entstehenden Gewässern aufzunehmen. Sie kann diese Rechte einschränken oder gänzlich aufheben oder z. B. auch dem Konzessionär zusprechen. Der Landrat des Kantons Glarus hat dies getan, in seiner Eigenschaft als Verleihungsbehörde für Wasserrechtskonzessionen. Er hat an die im Jahre 1928 erteilte Verleihung für die Kraftwerke Sernf-Niederbach eine Bestimmung aufgenommen, wonach in dem vom Werke angelegten Stausee in der Garichte und im Staubecken der Sernf das öffentliche Recht zum Fischfang nicht bestehe, dass dafür aber der Konzessionär dem Kanton eine jährliche Entschädigung von Fr. 200.— für jedes Gewässer zu bezahlen habe (Art. 21, Abs. 2, der beiden Konzessionen vom 7. März 1928). Diese Regelung hat in Fischereikreisen wenig Anklang gefunden. Die Ausübung von Jagd und Fischerei gehört bekanntlich in das Gebiet der bürgerlichen Freiheitsrechte, deren Unantastbarkeit jedem Schweizer Bürger besonders warm am Herzen liegt. Die glarnerischen Patentfischer traten in dem Moment besonders energisch auf, da sich der Fischbestand im Stausee, dank guter Pflege des Pächters, stark erhöht hatte.

4. Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat nun den Versuch unternommen, die in der Konzession

*La concession d'un droit d'eau crée, entre celui qui octroie la concession et celui qui la reçoit, un statut légal qui régit tous les droits et devoir réciproques. Une modification unilatérale de la concession par la communauté concédante est de ce fait inadmissible. Il existe à ce propos un arrêt du Tribunal fédéral. Récemment, le Canton de Glaris a pris une décision analogue qui confirme ce point de vue. Il s'agissait du droit de pêche dans le bassin de retenue de Garichte, qui avait été octroyé à l'entreprise électrique par une disposition de la concession.*

verfügte Aufhebung der freien Fischerei wieder rückgängig zu machen. Er stellt sich auf den Standpunkt, der Landrat, als Konzessionsbehörde für die Ausnutzung der Wasserkräfte, sei nicht kompetent gewesen, in das kantonale Fischereirecht einzutreten. Daher sei auch die Bestimmung der Konzession über die Aufhebung der Fischereirechte als rechtswidriger Verwaltungsakt aufzuheben. Die Meinungsverschiedenheit wurde, als Streitigkeit zwischen Verleihungsbehörde und Konzessionär, vor dem Bundesgericht ausgetragen, welches den Standpunkt des Werkes schützte (Urteil vom 2. März 1945 in Sachen Land Glarus gegen die Kraftwerke Sernf-Niederbach A.-G.). Das Bundesgericht hat in seiner Urteilsbegründung zunächst erklärt, dass eine Verleihungsbehörde befugt sei, alle mit dem Ausbau und der Verwertung einer Wasserkraft zusammenhängenden Fragen zu regeln, speziell also auch diejenigen der Fischerei im Bereich der Werk-anlage. Die Anordnung in Art. 21 der Konzession falle also ihrem Gegenstande nach durchaus in die Kompetenz des Landrates, der hier als Konzessionsbehörde geamtet habe. Es gehe nicht an, so führt das Bundesgericht weiter aus, dass das verleirende Gemeinwesen nachträglich und einseitig die in der Konzession getroffene Regelung als unverbindlich erkläre. Ein solches Vorgehen sei auch dann unzulässig, wenn der Eingriff in die Konzession damit begründet werde, die Konzessionsbehörde habe mit der getroffenen Regelung kantonale Vorschriften verletzt.

5. Der neue Entscheid des Bundesgerichtes ist in grundsätzlicher Hinsicht von Bedeutung und vom Standpunkt der Inhaber von Wasserrechtsverleihungen sehr zu begrüßen. Es wird damit erneut bestätigt, dass Konzessionsbestimmungen nicht einseitig durch die Verleihungsbehörde abgeändert werden können. Durch die Konzession wird ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Rechten und Pflichten der Verleihungsbehörde auf der einen und des Beliehenen auf der andern Seite begründet. Der Beliehene, der ein Werk im Vertrauen auf die Verbindlichkeit einer Konzession und der darin enthaltenen Zusicherungen errichtet, darf Anspruch erheben darauf, dass die Verleihungsbehörde ihm gegenüber die Konzessionsbestimmungen einhält (BGE 57, I. S. 334, 65 I. S. 302).

In einem noch nicht erledigten, zurzeit vor dem Bundesgericht anhängigen Rechtsstreit einer bündnerischen Konzessionärin steht die gleiche grundsätzliche Frage zur Diskussion. Es handelt sich

darum, ob ein verleihendes Gemeinwesen die in der Konzession eingeräumte Steuerfreiheit nachträglich und einseitig aufheben darf. Auch in diesem Falle möchte das Gemeinwesen sein Recht zum Eingriff in die Konzession daraus ableiten, dass die streitigen Konzessionsbestimmungen mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehen. Das Kantonsgericht Graubünden hat in seinem Urteil vom 17./18. Juni 1941 diesen Standpunkt des Konzidenten abgelehnt, und es ist zu erwarten, dass das Bundesgericht das Urteil bestätigen wird.

6. Im Interesse der Weiterentwicklung der Ausnutzung der Wasserkräfte kann die konsequente Haltung des Bundesgerichtes nur begrüßt werden.

Es ist eine unerlässliche Notwendigkeit, dass der Unternehmer für sein Wasserkraftwerk eine feste Rechtsgrundlage erhält, die Sicherheit bietet vor späteren Eingriffen irgendwelcher Art. Auf die Bedeutung dieses Rechtsgrundsatzes wurde unlängst auch in der Zeitschrift Wasser- und Energiewirtschaft hingewiesen (Nr. 1/2 1943: «Können Wasserrechtsverleihungen einseitig abgeändert werden?»). Der neueste Entscheid des Bundesgerichtes zeigt uns, dass die bisherige Praxis trotz erneuter Vorstöße der verleihenden Gemeinwesen konsequent beibehalten wird.

Adresse des Autors:  
Dr. iur. B. Wettstein, Talstrasse 11, Zürich.

## Technische Mitteilungen — Communications de nature technique

### Ausbau der Plessur-Kraftwerke

621.311.21(494.261.1)

Die Stimmberechtigten der Stadt Chur haben am 17. Juni 1945 einen Kredit von 8,5 Millionen Franken zum Ausbau der Stufe III Lüen-Sand der Plessur-Wasserkräfte bewilligt. Der ausführlichen Projektbeschreibung, die die Lichtwerke und Wasserversorgung der Stadt Chur den Behörden vorlegten, entnehmen wir die wichtigsten Daten zur Darstellung des Projektes.

#### Entwicklung

Im Bull. SEV 1943, Nr. 5, S. 119, wurde über die Entwicklung des Elektrizitätswerkes der Stadt Chur in den Jahren 1892...1942 berichtet. Seit 1892 werden die Wasserkräfte der Rabiusa ausgenutzt, zuerst in einem Maschinenhaus auf dem Meiersboden, seit 1906 im Maschinenhaus Sand. Der Bau der Chur-Arosa-Bahn führte zur Erstellung des Kraftwerkes Lüen an der Plessur, das der Stadt und der Bahn seit 1914 elektrische Energie liefert. Seit mehr als 20 Jahren besteht ein Energieaustausch zwischen dem Elektrizitätswerk der Stadt Chur und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, das im Kanton Graubünden die Albula und den Heidsee, später auch die Julia zur Energieerzeugung ausnützt.

Während des Krieges 1939...1945, der besonders auf dem Gebiet der Wärmeerzeugung den vermehrten Einsatz von Elektrizität brachte, nahmen der Anschlusswert in kW und die Gesamtabgabe in kWh des Elektrizitätswerkes der Stadt Chur gewaltig zu. Trotz bedeutend besserer Ausnutzung der eigenen Wasserkräfte stieg der Fremdenergiebezug von 678 500 kWh im Jahre 1941 auf 2 868 500 kWh im Jahre 1944. Schon im Jahre 1942 wurde in der Jubiläumsschrift

Die grosse Unsicherheit, welche gegenwärtig und wohl noch auf längere Zeit hinaus auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete herrscht, lässt über die zukünftige Gestaltung von Unternehmungen privater und öffentlicher Art keine bestimmten Voraussagen zu. Wenn wir trotzdem für unser Werk der kommenden Zeit ruhig entgegensehen können, so deshalb, weil in Chur und den von uns bedienten Gebieten keine kriegsbedingten Industrien vorhanden sind und bei geschickter und anpassungsfähiger Strompreispolitik der Absatz elektrischer Energie noch weiter gesteigert werden kann. Das Werk hat im Laufe der Jahre aus seinen Erträginnen bedeutende Beträge an die Stadtkasse abgegeben. Das städtische Elektrizitätswerk hat bis heute eine Doppelauflage gut gelöst:

Beschaffung von elektrischer Energie zu Preisen unter dem schweizerischen Mittel einerseits, und anderseits Unterstützung der Stadt bei der Lösung vieler Aufgaben durch Abgabe von angemessenen Reingewinnen. Dieser Zustand kann auch in Zukunft in ähnelchem Umfange bestehen, wenn nicht durch zu grosse Anforderungen die finanzielle Grundlage und die Konkurrenzfähigkeit des Werkes gefährdet werden.»

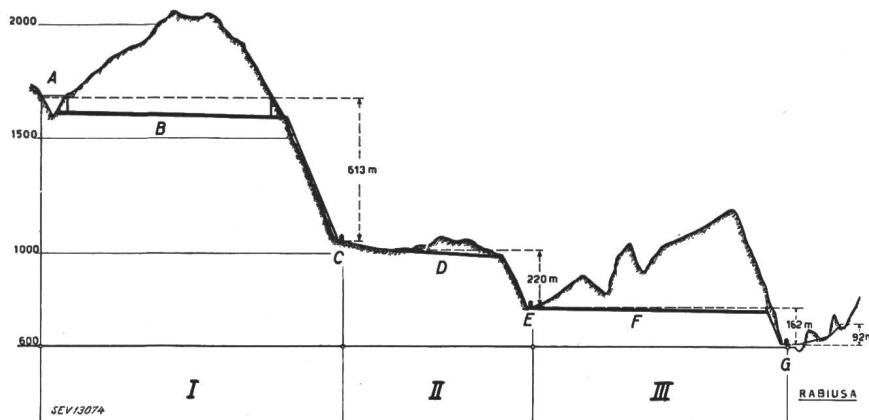
#### Projektbearbeitung

Die Projektbearbeitung führte zu einer genauen Prüfung der Abflussverhältnisse im gesamten Einzugsgebiet der Plessur. Für den Ausbau der Plessur-Wasserkräfte waren dabei folgende Gesichtspunkte massgebend:

Vollständige Belassung der heutigen Werkanlagen Molinis-Lüen.

Belassung des heutigen Rabiusawerkes.

In finanzieller Beziehung darf ein Werkausbau bei Inbetriebsetzung der auszubauenden Anlage den in den letzten Jahren der Stadt abgelieferten Reingewinn nicht kürzen, im Gegenteil, dieser muss mit dem Ausbau von Jahr zu Jahr gefördert werden, um dem Finanzhaushalt der Stadt Chur vermehrte Mittel zufließen zu lassen. Die Verzinsung des neu aufzuwendenden Kapitals wird mit 5 % festgelegt.



«50 Jahre Elektrizitätswerk der Stadt Chur» folgendes berichtet:

«Die heute zur Verfügung stehende Werkenergie ist sozusagen ausverkauft. Der Ausbau der III. Stufe Lüen-Chur drängt sich daher auf.»

Die Studien zeigten, dass das bereits bestehende Werk Lüen, das die Gefällestufe II zwischen Molinis und Lüen ausnützt, im Gesamtausbau der Plessurwerke die beste Gefälleausnutzung ermöglicht. Die bestehende Sachlage führte zu nachstehenden generellen Projekten (Fig. 1):